
BEBAUUNGSPLAN NR. 71.1

„Wohnen nördlich der Gustavstraße und westlich der Vormbrockstraße / Senne“

AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG ZUM ENTWURF

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 – nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Senne am 30.04.2026 – den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71.1 sowie zur zusätzlichen Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB und die zusätzlich erfolgte öffentliche Auslegung wurden vom 02.07.2026 bis zum 10.08.2026 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte vom 19.06.2026 bis zum 03.08.2026.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend wie folgt wiedergegeben:

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB,
2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB,
3. Übersicht der redaktionellen Ergänzungen und Änderungen nach der Veröffentlichung im Internet.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf folgenden Entwurf des Bebauungsplanes:

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (ohne Maßstab)

Stand: APRIL 2026

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA)
(§ 4 BauNVO)**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl

1,2

Geschosflächenzahl

II-III

Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß

GH max
124,5 m
über NHN

maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

O

offene Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB)



zu erhaltende Bäume

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Absatz 4 BauO NRW)

Dachform / Dachneigung:

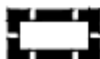
GD 35 - 55°

Satteldach mit einer Dachneigung von mind. 35° und max. 55°

FD max. 10°

Flachdach mit einer Dachneigung von max. 10°

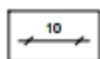
Diese Festsetzungen gelten nur für bauliche Hauptanlagen.

SONSTIGE PLANZEICHENGrenze des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Absatz 7 BauGB)Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Absatz 1 Nummer 4 und 22 BauGB)

GGa/St

Gemeinschaftsgaragen/ Stellplatz

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE ZUM PLANINHALT



Bemaßung mit Angabe in Metern, z.B. 10 m



Vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer



Vorhandene Bebauung mit Hausnummer



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu belastende Flächen
(§ 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB)



vorhandener Mischwasserkanal
(UWB, Stadtentwässerung, 23.02.2026)



vorhandener Schmutzwasserkanal
(UWB, Stadtentwässerung, 23.02.2026)



vorhandener Regenwasserkanal
(UWB, Stadtentwässerung, 23.02.2026)



Höhenbezugspunkt in Metern über Normalhöhennull (NHN) aus DGM10 2013

1. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Äußerungen zur Planung vorgebracht worden.

2. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu Bebauungsplanentwurf Äußerungen vorgebracht worden. Diese werden im Folgenden tabellarisch mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt. Die laufende Nummerierung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1.4 UMWELTAMT 07.08.2026	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Hinweise der textlichen Festsetzung unter <i>Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen</i> bildet die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (HÖKE Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Stand: 09.03.2026) beschriebene CEF-Maßnahme nur teilweise ab. Daher bitten wir, folgende Ergänzung unter <i>Fledermausquartiere (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</i> vorzunehmen: <i>Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten, regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Funktionsverlust gleichartig zu ersetzen.</i> Da der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag generell sehr viel spezifischere Aussagen macht, beispielsweise konkrete Hausnummern benennt, an denen die Ersatzquartiere anzubringen sind, bitten wir zudem, Folgendes zu ergänzen: <i>Die Anforderungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind zu beachten.</i> Wir weisen ferner darauf hin, dass vor Satzungsbeschluss die tatsächliche Verfügbarkeit, der für die Anbringung der Fledermausersatzquartiere und Nistkästen vorgesehenen Gebäude und Bäume sicherzustellen ist. Ferner sind die dauerhafte Unterhaltung, Funktionsfähigkeit und rechtliche Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch den Investor vertraglich zu gewährleisten.	Der Anregung wird gefolgt und die CEF-Maßnahme ergänzt. Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Durchführung der Maßnahmen nicht Regelungsbestandteil der Bauleitplanung ist, sondern im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu regeln ist.
	<u>Untere Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde</u> Grundwasserschutz/WSG Zur Schonung der Grund- und Trinkwasserressourcen sowie der Oberflächengewässer ist zu prüfen, inwieweit anfallendes Niederschlagswasser vor Ort genutzt werden kann. Hierzu bieten sich beispielsweise (dezentrale) Zisternen an, die eine Nutzung der Niederschlagswasser z.B. zur Grünbewässerung und Toilettenspülung ermöglichen. Im Bereich des B-Plan-Gebietes können zumindest temporär hohe Grundwasserstände (weniger als 1 Meter unter Geländeoberkante) vorliegen. Es wird empfohlen, Keller wasserdicht („weiße Wanne“)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

	herzustellen. Kellerfenster und -schächte sollten durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen eindringendes Oberflächen- und Grundwasser geschützt werden. Altlasten und Altstandorte Die westlich an das Plangebiet angrenzenden ehemaligen Rieselfelder haben keinen Einfluss auf das Plangebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer</u> Seitens 360.41 bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes, wenn nachfolgende Punkte berücksichtigt werden. Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 WHG in Verbindung mit § 44 LWG 1. Niederschlagswasser Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) und § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist geplant, das westliche Teilgebiet über Rückhalteinrichtungen an den öffentlichen Mischwasserkanal anzuschließen, das östliche Teilgebiet zwischen Windelei und Vormbrockstraße über begrünte Mulden zu versickern. Folgende Ergänzungen sind noch in die Begründung unter 5.6 – „Niederschlagswasser“ aufzunehmen: <i>Die beispielhafte Bemessung ist analog zur Bemessung der Regenrückhaltung für das westliche Teilgebiet in die Begründung aufzunehmen.</i> • Der Flächenbedarf für die Versickerungsmulden wurde exemplarisch berechnet und steht auf dem Grundstück zur Verfügung. Bei einer Muldentiefe von 0,19 m ergibt sich eine Versickerungsfläche von ca. 90 m². Die im Bemessungsnachweis dargestellte Versickerung zeigt, dass die erforderlichen Flächen innerhalb des Plangebiets technisch realisierbar sind. Dies wird dadurch belegt, dass die benötigten Volumina anhand der angeschlossenen Flächen und der maßgebenden Niederschlagsereignisse dimensioniert wurden und innerhalb der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Begründung unter 5.6 ergänzt.

	verfügbaren Grundstücksflächen untergebracht werden können. Die konkrete Ausführungsplanung, einschließlich der Berücksichtigung von Grundwasserständen sowie konstruktiver Details, erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. • Zurzeit handelt es sich um <i>ein</i> Grundstück und <i>eine</i> Eigentümerin. Im Falle einer zukünftigen Grundstücksteilung oder der Entstehung von Eigentumswohnungen sind entsprechende Regelungen (Grunddienstbarkeiten, Eigentümergemeinschaft...) zu treffen. • <i>Hinweis:</i> Zur Pflege, Wartung und Instandhaltung einer Gemeinschaftsanlage ist in diesem Fall eine Gemeinschaft nach Bruchteilen gem. BGB zu begründen. Für den Bau und Betrieb gemeinschaftlich betriebener Versickerungsanlagen ist in diesem Rahmen eine Satzung "Satzung einer Gemeinschaft für den Betrieb, der Wartung und der Pflege einer gemeinschaftlichen Versickerungsanlage" zu erstellen. 2. Überflutungsnachweis Für abflusswirksame befestigte Grundstücksflächen größer als 800m² ist vom Vorhabenträger eine Überflutungsprüfung (Überflutungsnachweis) gem. DIN 1986-100 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ durchzuführen. Es wurde rechnerisch nachgewiesen, dass grundsätzlich ausreichend Rückhaltvolumen im Plangebiet zur Verfügung steht. Der konkrete Überflutungsnachweis erfolgt in den Entwässerungsanträgen (Entwässerungsantrag für den Anschluss an den Mischwasserkanal und Erlaubnisverfahren gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Versickerung).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
2.7a BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken. Hinweise des Dezernats 53 (Immissionsschutz) Diese immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt nur unter dem Aspekt angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen nach der StörfallV	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .

	(Rechtsgrundlage Art. 12 EU 96/82/EG i. V. m. § 50 BImSchG und KAS-18), aber beinhaltet nicht die Belange des allgemeinen Immissionsschutzes (u.a. Lärmschutz, Lichtimmissionen). Hinweise des Dezernats 54 (Wasserwirtschaft) Kommunales Abwasser: Die Prüfung umfasste den Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung. Eine Auswertung der vorliegenden Unterlagen hat ergeben, dass die Belange der kommunalen Abwasserbeseitigung durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.	
2.10a DEUTSCHE TELEKOM 02.07.2026	Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 71.1 bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien sowie die Hinweise zu deren Sicherung und Zugänglichkeit betreffen im Wesentlichen die nachfolgende Erschließungs- und Bauausführungsplanung. Gleiches gilt für die Hinweise zur Koordinierung des Telekommunikationsausbaus mit dem Straßen- und Kanalbau sowie zu den erforderlichen Abstimmungen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen. Die Hinweise zur Vermeidung von Beschädigungen bestehender Telekommunikationslinien und zur Beachtung der Kabelschutzanweisung sind im Rahmen der späteren Bauausführung zu berücksichtigen.

	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
2.12 STADTWERKE BIELEFELD 29.06.2026	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der Bielefelder Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung berührt. Wir haben jedoch keine Bedenken und Anregungen vorzubringen, da unsere Be-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	lange durch die hierzu getroffenen Darstellungen/Festsetzungen in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind.	
2.13 MOBIEL 29.06.2026	Da es seit unserer letzten Stellungnahme im April 2025 einige Änderungen am ÖPNV-Angebot gab, bitten wir sie, die vorhandenen Beschreibung in der Begründung zum Bebauungsplan auf S.10 anzupassen. Die Änderungen sind im Folgenden gelb markiert: Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Rund 250 m südöstlich des Plangebiets befindet sich die Bushaltestelle „Busbahnhof Windelsbleiche“. Hier verkehren die Buslinien 83, 94, 145, 194, 240 und N7. Die Linie 94 verkehrt zwischen Gütersloh ZOB und Bielefeld-Brackwede und verbindet damit Gütersloh bzw. Friedrichsdorf mit dem Stadtbezirk Brackwede. Dort besteht Anschluss an die Stadtbahnlinie 1 in Richtung Bielefelder Innenstadt und Schildesche. Die Linie 94 verkehrt montags bis freitags tagsüber im 20-Minuten-Takt, samstags im 30-Minuten-Takt sowie an Sonn- und Feiertagen vormittags im 60-Minuten-Takt und anschließend im 30-Minuten-Takt. Das Angebot wird durch die Nachtbuslinie N7 ergänzt, die in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie vor Sonn- und Feiertagen verkehrt und über Ummeln und Quelle eine Verbindung zum Jahnplatz herstellt. Die Linie 83 verbindet Schloß Holte Bahnhof mit dem Bielefelder Hauptbahnhof und bedient die Haltestelle mit einzelnen Fahrten an Werktagen. Im Schulbusverkehr bedienen zusätzlich die Linien 145, 194 und 240 das Gebiet. Die Linie 145 verkehrt (ab 02.09.2026) auf der Relation Senne - Windelsbleiche - Buschkamp – Sennestadt mit schulbezogenen Einzelfahrten. Die Linie 194 übernimmt schulbezogene Einzelfahrten auf der Relation Windelsbleiche – Brackwede - Bethel. Die Linie 240 verkehrt mit schulbezogenen Einzelfahrten zwischen dem Senner Schulzentrum, der Bahnhofschule und Windelsbleiche. Eine weitere ÖPNV-Haltestelle befindet sich mit der Haltestelle „Senne Beirksamt“ in rund 400 m Entfernung nördlich	Der Anregung wird gefolgt und die Angaben zum ÖPNV-Angebot in der Begründung aktualisiert.

	des Plangebiets und ist ebenfalls fußläufig erreichbar. Neben den oben genannten Linien verkehrt hier zusätzlich die Linie 40, die Senne über Brackwede mit Quelle verbindet. Die Linie 40 fährt montags bis samstags tagsüber im 30-Minuten-Takt sowie an Sonn- und Feiertagen im 60-Minuten-Takt. Insgesamt sind somit gute Voraussetzungen gegeben, das Plangebiet mit dem ÖPNV zu erreichen.	
2.16 PLEDOC 19.06.2026	Wir beziehen uns auf Ihre oben genannte Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass die von uns verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Anlagen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenkategorie. Die im Plan eventuell dargestellten Leitungsverläufe dienen lediglich zur groben Übersicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.17 GASCADE 02.07.2026	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	
2.18 GASUNIE 22.06.2026	Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Gashochdruckleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau- /Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
2.19 AVACON 23.06.2026	Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
2.21 AMPRION	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen (Nr. entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste):

- 2.11 Vodafone NRW GmbH
- 2.15 Westnetz GmbH
- 2.20 TenneT TSO GmbH

3. ERGEBNIS DER AUSWERTUNG DER BETEILIGUNGEN ZUM ENTWURF

Aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise aus der Veröffentlichung im Internet ergeben sich gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes im Wesentlichen die unten aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen. Es handelt sich hierbei lediglich um geringfügige Ergänzungen und Konkretisierungen, die der Klarstellung dienen und somit nicht die Grundzüge der Planung betreffen.

ÜBERSICHT DER REDAKTIONELLEN ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER PLAN- UNTERLAGEN NACH DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET

Planzeichnung

- keine

Textliche Festsetzungen

- Redaktionelle Ergänzung zum oberen Höhenbezugspunkt
- Redaktionelle Ergänzungen Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen
- Umbenennung der Festsetzung 6.4 „Dachgauben“ in „Dachgestaltung“

Begründung

- Kapitel 5.2: Redaktionelle Ergänzung zum oberen Höhenbezugspunkt
- Kapitel 5.3: Redaktionelle Ergänzung zum ÖPNV und zur Maximalhöhe der Gemeinschaftsgaragen
- Kapitel 5.6: Redaktionelle Ergänzung der Aussagen zur Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft
- Kapitel 6.6: Redaktionelle Ergänzungen Stadtklima, Klimaanpassung und Klimaschutz
- Kapitel 7: Redaktionelle Ergänzung des Verfahrensablaufes